

Profi-Rent Autovermietung GmbH

A. Mietvertrag, Mieter und berechtigter Fahrer (weitere Mieter)

- Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Unterzeichnung oder durch verbindliche telefonische Bestellung, die vom Vermieter schriftlich bestätigt werden muß, zustande.
- Mieter können eine oder mehrere Personen sein, die im Mietvertrag ausdrücklich als Mieter bezeichnet werden müssen. Darüber hinaus kann im Mietvertrag gegen eine Gebühr vereinbart werden, dass der Mieter berechtigt ist, den Mietwagen an eine namentlich aufgeführte Person als berechtigten Lenker (weiteren Mieter) zu überlassen. Berechtig sind ausschließlich Lenker, die im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis sind und alle vom Vermieter vorgegebenen Auflagen erfüllen. Diese Sondervereinbarung ist nur gültig nach schriftlicher Genehmigung des Vermieters. Vorbehaltlich der genannten Regelung ist der Mieter nicht berechtigt, den Mietwagen entgeltlich oder leihweise an eine dritte Person zu überlassen, auch nicht zur kurzfristigen Nutzung. Ein Verstoß führt zum Wegfall des gesamten Versicherungsschutzes.

B. Allgemeines

- Mit Unterschrittleistung unter dem Mietvertrag erkennt der Mieter an, dass er den Mietwagen mit vollständiger Ausrüstung einschließlich Reserverad, Werkzeug, Verbandkasten und Radiogerät sowie ohne äußerlich erkennbare Beschädigungen übernommen hat.
- Mit der Unterschrift erkennt der Mieter weiterhin an, dass ihm sämtliche Wagenpapiere und sonstige amtliche Dokumente bei der Übergabe ordnungsgemäß ausgehändigt worden sind. Diese sind nach Beendigung des Mietvertrages unaufgefordert zurückzugeben. Im Falle des Verlustes ist der Mieter verpflichtet, den zur Wiederbeschaffung erforderlichen Preis zu erstatten. Der Vermieter ist berechtigt, bei der Rückgabe für die Erstattung dieses Betrages eine Sicherheit einzubehalten.
- Das Fahrzeug wird mit vollem Tank vom Vermieter übergeben und ist vom Mieter volltankend abzugeben. Kraftstoffkosten während der Vertragsdauer gehen zu Lasten des Mieters.
- Unabhängig von ausdrücklich schriftlichen Vereinbarungen stellen alle Angaben des Mieters über die für den Mietvertrag wesentlichen Umstände einen wichtigen Bestandteil dieses Vertrages dar. Insbesondere erklärt der Mieter mit seiner Unterschrift verbindlich, dass er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises fähig ist.
- Mit Rücksicht auf die beiden Vertragspartnern bekannten außergewöhnlichen Risiken der Vermietung eines Kraftfahrzeuges, verpflichtet sich der Mieter, ohne jegliche Alkohol- oder Drogenbeeinflussung zu fahren (vgl. G III. b.)
- Es ist untersagt, dass Fahrzeug für sportliche Zwecke und Wettkämpfe jeder Art zu benutzen (s. G IIIe).
- Der Mieter erklärt, dass er sämtliche von ihm abgegebene Erklärungen, insbesondere hinsichtlich der Übernahme seiner Verpflichtungen, auch in Vollmacht für den bzw. die berechtigten Lenker (weiterer Mieter) des Mietwagens abgibt, so daß sämtliche Erklärungen auch für und gegen den bzw. die berechtigten Lenker (weiteren Mieter) wirken.

C. Mietzeit und Zahlungsbedingungen

- Die Mietzeit wird zwischen Vermieter und Mieter ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Als Tagesmiete gilt maximal der Zeitraum von 24 Stunden, beginnend mit der auf der Vorderseite des Mietvertrages angegebenen Anmietungszeit.

- Eine beabsichtigte Verlängerung der vereinbarten Mietdauer durch den Mieter ist dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer mitzuteilen und vom Vermieter genehmigen zu lassen. Bei Versagung ist der Mietwagen pünktlich zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben.

Auch bei lediglich mündlich vereinbarter Verlängerung des Mietvertrages bleiben sämtliche Vereinbarungen des ursprünglichen Mietvertrages wirksam.

Mietvertragsverlängerungen müssen mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt mit einer Mietvorauszahlung angezeigt werden. Wird eine Verlängerung des Mietvertrages nicht vorgenommen (gleich aus welchen Gründen), verliert der Mieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere die vom Vermieter zugesagte Haftungsbeschränkung des Mieters. Ungeachtet dessen ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer der ungenehmigten Überschreitung der Mietdauer den jeweiligen Mietpreis laut der jeweils gültigen Preisliste zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 pro Tag zu zahlen. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

Sollte der Kunde nicht spätestens 24 Stunden nach dem vertragsgemäß vereinbarten Rückgabezeitpunkt mit dem Mietfahrzeug bei der Profi-Rent Autovermietung GmbH erschienen sein, wird gegen ihn umgehend eine Anzeige wegen des bestehenden Verdachts der Unterschlagung erstattet.

- Der Mietpreis und Versicherungsschutz ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Der Mietpreis zzgl. Kautions ist im voraus zu entrichten. Dies gilt auch bei vereinbarter Verlängerung der Mietdauer.
- Bei Beendigung des Mietvertrages ist das Mietfahrzeug dem Vermieter in dessen Vermietstation, in der die Anmietung erfolgte, innerhalb der Geschäftszeit zurückzugeben, vorbehaltlich etwaiger im Mietvertrag schriftlich getroffener Sondervereinbarungen. Bei Rückgabe des Fahrzeuges außerhalb der Geschäftszeiten haftet der Mieter bei der Rücknahme vorgefundenen Beschädigungen im Falle einer vereinbarten Haftungsbeschränkung bis zur vereinbarten Selbstbeteiligung zuzüglich Schadennebenkosten (vgl. G IV b), ansonsten in voller Höhe, zuzüglich anfallender Schadennebenkosten.
- Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes gegenüber dem Mietpreisanspruch des Vermieters berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

D. Vorbestellung eines Mietfahrzeuges

Der Mieter kann zu Beginn des Mietvertrages eine Vorbestellung für einen Mietwagen abgeben. Diese ist für den Vermieter nur dann verbindlich, wenn die Vorbestellung durch ihn schriftlich bestätigt oder ein verbindlicher Mietvertrag abgeschlossen wurde und eine angemessene Anzahlung durch den Mieter erfolgt ist. Die Höhe der Anzahlung wird vom Vermieter festgelegt.

Soll der Mietwagen dem Mieter zugestellt und/oder vom Vermieter zurückgeführt werden, sind die hierdurch anfallenden Kosten ebenfalls im voraus durch den Mieter zu entrichten.

Falls der Besteller den Mietwagen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übernimmt, ist er verpflichtet, dem Vermieter den Ausfallschaden zu ersetzen. Diesen kann der Vermieter nach seiner Wahl, entweder konkret oder aber pauschal in der Form errechnen, dass als Ausfallschaden der Betrag geschuldet wird, der sich aus dem Tagesgrundmietpreis ergibt, und zwar für jeden Tag, der gemäß wirksamer Bestellung vereinbarten Mietdauer.

Bei pauschaler Ausfallschadensberechnung durch den Vermieter verbleibt dem Mieter die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

E. Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen während der Mietzeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kraftfahrers zu überprüfen und zu führen. Zur Überprüfung gehört insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes, des Reifendrucks, sowie weiterer Füllstandsmengen, die Einhaltung der im Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten, wie z.B. zulässige Personenzahl bei Führung des Kraftfahrzeuges und Belastungsfähigkeit, sowie die Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl und Einbruch.

F. Schäden am Mietwagen

I. Technische Schäden

Da der angemietete Mietwagen ein Gebrauchtwagen ist, kann der Mieter im Falle eines technischen Defektes in keiner Form irgendwelche Regressansprüche an den Vermieter richten. Der Mieter ist nicht berechtigt, anderweitige Anmietungen von Kraftfahrzeugen im Namen des Vermieters zu tätigen. einer Fachwerkstatt des vermieteten Mietwagenfabrikats behoben werden.

STAND 01.09.2009 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Treten am Mietwagen Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Störung darf nur mit ausdrücklich erteilter Genehmigung des Vermieters in einer Fachwerkstatt des vermieteten Mietwagenfabrikats behoben werden.

Die Genehmigung des Vermieters ist entbehrlich, wenn dem Mieter vor Durchführung der Reparatur von der Fachwerkstatt verbindlich zugesagt wird, dass die Reparaturkosten nicht mehr als EUR 100,00 betragen.

Der Vermieter erstattet die dem Mieter nach den vorangegangenen Bestimmungen erwachsenen effektiven Kosten für die Beseitigung der Störung gegen Vorlage der vom Mieter verauslagten und quittierten Originalrechnung, wenn der Mieter nachweist, dass Schäden und Betriebsstörungen nicht von ihm verschuldet wurden bzw. die Verkehrsunsicherheit des Fahrzeuges bereits bei Anmietung gegeben war.

II. Schäden durch Unfall

- Ein Unfallschaden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Strassenverkehr, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietwagen zur Folge hat, ob an dem Unfall ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht.
- Bei jedem Unfallschaden hat der Mieter:
 - sofort die Polizei zu verständigen und an der Unfallstelle zu verbleiben, bis zum Eintreffen der benachrichtigten Polizei.
 - Namen und Anschriften aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Versicherungen der Beteiligten, sowie Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten und
 - ein kurzes Unfallprotokoll (Schilderung des Unfallortes, der Unfallzeit, des Unfallherganges einschließlich Skizze, notfalls als Gedächtnisprotokoll) zu erstellen und dem Vermieter, sowie der zuständigen Polizeibehörde zu übergeben.
- Der Mieter ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldanerkenntnis zu erteilen oder durch sonstige Äußerungen, Zugeständnisse oder gar Zahlungen, einer Regulierung des Schadenfalles durch die für den Mietwagen abgeschlossene Haftpflichtversicherung vorzugreifen.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter sofort telefonisch, notfalls telegrafisch, von einem Unfall zu verständigen.
- Bei Rückgabe des Mietwagens hat der Mieter ohne Aufforderung alle Schäden, Betriebsstörungen und/oder Unfallschäden dem Vermieter anzugeben, selbst dann, wenn sie in der Zwischenzeit behoben sein sollten.

G. Haftung des Mieters

Überläßt der Mieter den Mietwagen an eine im Mietvertrag nicht aufgeführte dritte Person, so haften der Mieter und der Dritte im Falle einer Beschädigung des Mietwagens als Gesamtschuldner unbeschränkt.

- Haftung des Mieters und berechtigten Lenkers (weiteren Mieter) in Höhe der Selbstbeteiligung pro Schadenfall.

Mieter und berechtigter Lenker (weiterer Mieter) haften bei Schäden bzw. Betriebsstörungen als Gesamtschuldner auf Schadenersatz bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung, soweit der Vermieter von einem Dritten keinen Ersatz verlangen kann. Dritte im Sinne dieser Regelung ist nicht etwa eine für den Mietwagen durch den Vermieter abgeschlossene Kaskoversicherung.

Die vereinbarte Haftungsreduzierung bezieht sich nur auf Schäden am Mietfahrzeug und nicht auf eventuell anfallende Schadennebenkosten, siehe G 5. a-e.

- Vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung des Mieters und berechtigten Lenkers (weiteren Mieters).

Durch den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung, sowie Zahlung eines Aufpreises für eine Haftungsbeschränkung kann die Haftung an Schäden durch den Mieter und berechtigten Lenker beschränkt werden, ausgeschlossen davon sind Reifenschäden, Betankung durch den Mieter und/oder berechtigten Lenker mit falschem Kraftstoff/ Zusatzstoffen, durch schlechtlage beschädigte Windschutzscheiben und nicht ordnungsgemäß gesicherter Ladung.

- Unbeschränkte Haftung des Mieters und berechtigten Lenkers (weiteren Mieters) trotz vertraglicher Haftungsbeschränkung

Mieter und Lenker (weiterer Mieter) haften ungeachtet der unter G. 1. und 2. vereinbarten Haftungsbeschränkung dem Vermieter in voller Höhe als Gesamtschuldner auf Schadenersatz:

- in allen Fällen, in denen im Rahmen eines Vollkaskoversicherungsvertrages die jeweilige Vollkaskoversicherung (Vermieter) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (Mieter) den Versicherungsschutz gem. § 61 Versicherungsvertragsgesetz entziehen darf, sowie darüber hinaus
- beim Führen des Kraftfahrzeuges durch den Lenker (weiteren Mieter) bei jeglicher Alkohol- oder Drogenbeeinflussung,
- bei Verstoß gegen die in F. I. und II. übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter, insbesondere bei vertragswidrigem Verlassen der Unfallstelle bzw. bei vertragswidrigem Nichthinzuziehen der Polizei (vgl. F. II. 2. a), auch wenn andere Personen oder Fahrzeuge an dem Unfall nicht beteiligt waren bzw. kein Fremdschaden, sondern lediglich Schaden am Mietwagen entstanden ist,
- wenn der zur selbständigen Auswahl des Lenkers berechtigte Mieter den Mietwagen an einen Lenker übergibt, der nicht im Besitz der für den betreffenden Mietwagen erforderlichen Fahrerlaubnis ist, bzw. die erforderlichen Auflagen nicht beachtet,
- wenn das Fahrzeug verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde.

- Sonderregelung für vermietete LKW

Die vereinbarte Haftungsreduzierung erstreckt sich nicht auf Schäden an Aufbauten bei LKW und nicht auf Schäden, die durch Ladung oder Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe bzw. -breite entstehen.

- Umfang des zu leistenden Schadenersatzes

Im Haftungsfalle haben Mieter und Lenker (weitere Mieter) folgende Schäden als Gesamtschuldner zu ersetzen:

- Reparaturkosten, die nach Wahl des Vermieters für beide Teile verbindlich entweder durch ein von dem Vermieter auf Kosten des Mieters zu erstellendes Sachverständigengutachten ermittelt werden oder aber durch Rechnungsstellung eines Reparaturbetriebes seitens des Vermieters nachgewiesen werden.
 - den vollen Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. der Wiederbeschaffungszeit bei Totalschäden in Höhe der Tagessätze der jeweils gültigen Preisliste. Beiden Parteien bleibt der Nachweis konkreter Weitervermittlungsmöglichkeiten und damit der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens vorbehalten.
 - Kosten der Fahrbereitmachung, Bergung und Rückführung
 - Sachverständigenkosten
 - technische und merkantile Wertminderung
- 6. Haftung bei Diebstahl des Fahrzeuges**

Bei Diebstahl des Fahrzeuges haftet der Mieter mit 10% des Neuwagenwertes.

III. Haftung des Vermieters

Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Diese Regelung gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

H. Schlußbestimmungen

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Eine evtl. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinflussen die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes bzw. der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg, soweit der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.